


BO-MHKW-003		<b>Annahmekriterien für die Anlieferung von Abfällen zur thermischen Verwertung und Beseitigung</b>	
Datum 2023-09-27	Releasenr.: RN08		Seite 1 von 2
		öffentlich	

### **Beschaffenheit der Abfälle**

Im MHKW Frankfurt dürfen ausschließlich nicht gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wie Verwaltung, Gewerbe und Industrie unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben beseitigt oder thermisch verwertet werden.

Zu den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zählen auch die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung, die von den jeweils gesetzlich Verpflichteten zwingend einzuhalten sind.

Die zur thermischen Verwertung und Beseitigung zugelassenen Abfallarten sind dem Inputkatalog zu entnehmen. Für bestimmte zugelassene Abfallarten (Vermerk „Einzelfallentscheidung“ im Inputkatalog) muss für jeden Neulanlieferer eine separate Zustimmung der Behörde eingeholt werden. Hierzu sind die notwendigen Dokumente wie z.B. Abfallbezeichnung, Deklarationsanalyse, Fotos, Menge und Behälter vom Anlieferer bereit zu stellen.


Ob ein Abfall thermisch verwertet werden kann oder dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden muss, ist anhand des Aschegehalts in der Trockensubstanz und des Heizwertes zu entscheiden. Beträgt der Aschegehalt weniger als 50% und hat der Abfall einen positiven Heizwert, so gilt der Abfall als energetisch verwertbar.

Die Einhaltung folgender Parameter ist für die angelieferten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Anlieferer mindestens vor der ersten Anlieferung nachzuweisen:

<b>Parameter</b>	<b>Anforderung</b>
unterer Heizwert	$0 \leq H_u \leq 25.000 \text{ kJ/kg}$
Chlor	$\leq 10 \text{ g/kg OS}$
Fluor	$\leq 4 \text{ g/kg OS}$
Schwefel	$\leq 10 \text{ g/kg OS}$
Quecksilber	$\leq 2.5 \text{ mg/kg OS}$

### **Ausgeschlossen von der Annahme sind :**

- Stoffe die durch ihre physikalisch-chemischen Eigenschaften leicht entzündbar, radioaktiv, explosiv, im trockenen Zustand selbstentzündlich oder infektiös sind sowie Abfälle, die zündfähige Atmosphären bilden können
- Gasflaschen bzw. Druckbehälter
- flüssige Abfälle
- staubförmige Abfälle
- Batterien und Elektro(nik)geräte
- Künstliche Mineralwolle
- Asbest
- Monolieferungen nicht brennbarer Materialien (z.B. Metalle, Bauschutt, Glas, ...)
- verpackte Abfälle in Metallfässern, Big Bags, Ballen oder auf Paletten
  - Behälter aus anderen Materialien nur nach Rücksprache mit dem MHKW Frankfurt

BO-MHKW-003		<b>Annahmekriterien für die Anlieferung von Abfällen zur thermischen Verwertung und Beseitigung</b>	
Datum 2023-09-27	Releasenr.: RN08		Seite 2 von 2
			öffentlich

- Baumwurzeln und Baumstämme
- Bänder, Seile, Fäden, Gewebefolien, Planen, Netze aller Art in loser Form (Länge > 2 m)
- feste Abfälle mit einer Kantenlänge größer als 1,2 m und einer maximalen Dicke bei Vollmaterial von 15 cm, dies gilt auch für gerollte, mehrlagige und gebündelte Abfallstoffe z.B. Papier-, Folien- oder Stoffrollen

*Für die Sperrmüllbehandlungsanlage gelten folgende Annahmekriterien*

Schüttgewicht: max. 200 kg/m<sup>3</sup>

Sperrgut-/Stückgröße max. L: 2,00 m x B: 1,70 m x H: 1,50 m

### ***Abfallkontrolle bei Anlieferung***

Bei Einfahrt auf das Gelände erfolgt eine Kontrolle des Abfalls auf Radioaktivität. Ein Fund führt zur Festsetzung des Fahrzeuges und Information der zuständigen Behörde, die dann das weitere Vorgehen festlegt.

Vor und während des Abkippens in den Müllbunker erfolgt eine Sichtkontrolle durch die Mitarbeiter der Abfallkontrolle, auch mittels hochauflösender Kameras. Abhängig von der Abweichung im Einzelfall erfolgen durch das MHKW Frankfurt weitere Maßnahmen, wie beispielsweise das Aussortieren von Störstoffen, das Anlegen von Rückstellproben oder die Reinigung/Desinfektion der Abladestelle. Das MHKW Frankfurt behält sich überdies vor, Abfälle, die nicht den oben genannten Annahmekriterien entsprechen, in geeignete Abfallbehandlungsanlagen umzuleiten oder die Anlieferung abzuweisen. Der erforderliche Mehraufwand wird dem Anlieferer in Rechnung gestellt und ist von diesem zu tragen. Werden Fehlanlieferungen erst durch den Kranführer festgestellt und müssen aus dem Müllbunker geborgen werden, werden dem Anlieferer die erforderlichen Aufwendungen bzw. eine Bergungspauschale in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen.

Auf Verlangen des MHKW Frankfurt sind Störstoffe vom Anlieferer auf seine Kosten zurück zu nehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bei Verdacht auf eine Straftat gegen die Umwelt, insbesondere auf unerlaubten Umgang mit Abfällen, wird das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unmittelbar unterrichtet.

**Das MHKW Frankfurt behält sich vor, im Bedarfsfall Änderungen an diesen Annahmekriterien vorzunehmen.**

**Es gilt die jeweils aktuelle Version auf unserer Homepage [www.mhkw-frankfurt.de](http://www.mhkw-frankfurt.de)**